

Es wird deshalb die genaue Befolgung der wegen des schnellen Fahrens und Reitens in hiesiger Stadt bestehenden Vorschriften aufs Neue mit der nachdrücklichen Verwarnung eingeschärft, daß Diejenigen, welche dem entgegenhandeln und schneller als im kurzen Trabe oder unvorsichtig und ohne die schuldige Rücksichtnahme auf die Fußgänger um die Straßen- und Gassen-Ecken, sowie auf den oben bezeichneten Straßentracten fahren oder reiten, zur Verantwortung gezogen und nach Befinden mit Geldstrafe bis zu Zwanzig Thaler werden belegt werden. Insbesondere wird es den Führern von Fuhrwerken zur strengsten Pflicht gemacht, zu Verhütung von Unglücksfällen die Passanten nicht bloß durch Peitschenknall, sondern auch durch lautes Zurufen in Zeiten auf das Herannahen der Wagen und Pferde aufmerksam zu machen. — Die Stadtgendarmerie ist zu Führung strenger Aufsicht gemessenst angewiesen und wird das Publikum zu eigener Vorsicht unter dem schließlichen Bemerken anermahnt, daß gegen Passanten, welche durch grobe Unvorsichtigkeit oder aus Muthwillen die Fahrpassage gefährden oder hindern, mit Strafe vorgegangen werden wird. Bekanntmachung vom 11. August 1868.

6) Das Reiten auf den lediglich für Fußgänger bestimmten Wegen in hiesiger Stadt wird zu Vermeidung von Unglücksfällen oder ungehörigen, Belästigungen der Fußgänger, mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot unter analogen Anwendungen der Bestimmungen unter 28 des dem Gesetze vom 9. Novbr. 1843 beigefügten Tarifes unter A. mit einer Geldbuße von 1 Thlr., welche im Wiederholungsfalle um 5 Thlr. und nach Befinden noch höher gesteigert werden kann, unnachlässig geahndet werden wird. Bef. v. 16. März 1859.

7) Bezüglich der Passage durch das Georgenthor ist angeordnet, daß von einer und derselben Seite des Georgenthores nie mehr als höchstens drei Wagen hinter einander durchgelassen werden, so lange auf der andern Seite des Thores noch Wagen auf die Durchfahrt warten. Bef. v. 18. Febr. 1860.

8) Unter Genehmigung des Königlich Oberhofmarschall-Amtes ist das Fahren der Wagen durch das Georgenthor in kurzem Trabe bis auf Weiteres gestattet. Bef. v. 5. October 1863.

9) Hinsichtlich des Wagenverkehrs nach und von dem Königlich Hoftheater bestehen folgende Bestimmungen:

1. Das Fahren der Wagen nach dem Königl. Hoftheater ist nur von der Helbig'schen Restauration aus auf der durch die Pflasterung markirten Fahrbahn gestattet.

2. Aller andere Wagenverkehr über den Theaterplatz mit Ausnahme auf obiger Fahrbahn ist verboten und hat nur auf den Fahrbahnen an der katholischen Hofkirche, sowie zwischen der alten Elbbrücke und der großen Bachhoffstraße stattzufinden.

3. Auf die Königl. Hofequipagen und den Wagen des Generaldirectors leiden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen sub 1 und 2 werden nach Befinden mit sofortiger Arretur und Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet werden. Bef. v. 11. Juni 1867.

10) Zu Regulirung des auf der Augustusbrücke (s. g. „alten Brücke“) immer mehr zunehmenden Verkehrs allen Fuhrwerks wird angeordnet, daß in Zukunft alles schwere Fuhrwerk, welches in der Zeit von früh 6 Uhr bis Abends 11 Uhr zwischen Alt- und Neustadt verkehrt, und zwar insbesondere: 1) die bespannten leeren oder beladenen Kollwagen, 2) die Möbeltransportwagen, 3) die großen Frachtfuhrwerke, 4) die über die Argen hinaus beladenen Wagen, 5) die mit mehr als zwei Pferden bespannten gewöhnlichen Lastfuhrwerke, 6) die langen Leiter- und Baumwagen (Erntewagen), 7) die beladenen sogen. Langholzwagen, 8) die Dünger-Exportwagen, sowie 9) alle mit Budentheilen, und 10) mit Kohlen beladenen Fuhrwerke ihren Weg anstatt über die Augustusbrücke lediglich über die Marienbrücke zu nehmen, und daß Zuwiderhandelnde unnachlässig Strafe zu erwarten haben. Bef. vom 5. April 1861 u. v. 10. Febr. 1862. (Erneuert lt. Bef. v. 25. Sept. 1866.)

11) Die Durchfahrt durch den Zwinger, sowohl durch das Portal des Museums, als die beiden andern Einfahrten in den Zwinger, ist für Wagen aller Art bei Strafe verboten. Es sind die aufgestellten Militärwachtposten hierzu entsprechend instruiert und werden Zuwiderhandlungen mit 5 Thaler Geld- oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe, im Wiederholungsfalle aber noch härter geahndet werden. Bef. v. 14. Novbr. 1855.

12) Das unterm 29. Juli 1858 erlassene Verbot, nach welchem die von der Zwingerstraße nach der Gasse „an der Weißeritz“ führende Brücke mit geladenen Wagen abwärts wegen daraus entstehender Gefahr für die Passanten nicht befahren werden darf, dieselbe vielmehr nur als Ausweg von der Gasse „an der Weißeritz“ benutzt werden kann, wird eingeschärft. Bef. vom 19. April 1862. (Erneuert am 10. April 1866.)

13) In Betreff des Verkehrs auf der großen Meißnerstraße ist Nachstehendes angeordnet: 1) Alle Arten von Fuhrwerk, sowohl Last- als Personewagen, herrschaftliche Equipagen, Fialer und Droschken haben künftig ihren Weg nur dann durch die große Meißnerstraße zu nehmen, wenn sie dieselbe in der Richtung vom Blockhause aus nach dem Palaisplaz hin passiren wollen. 2) Alle Wagen dagegen, welche die Richtung vom Palaisplaz aus nach der alten Brücke verfolgen, haben durch die ganze Heinrichstraße und sodann durch die Hauptstraße ihren Weg zu nehmen. Ausdrücklich wird noch verboten, von der Mitte der Heinrichstraße aus durch die Rhänitzgasse oder durch die sehr schmale Fleischergasse über den Markt nach der Brücke zu fahren. 3) Von dieser Bestimmung allein ausgenommen sind diejenigen Personen- und Güterwagen, welche vom Palaisplaz aus herkommend an einem Hotel oder anderen Hause der Rhänitzgasse oder großen Meißnerstraße selbst halten, oder, beziehentlich von da erst ausfahrend, nach der alten Brücke zu wollen. 4) Diese Fahrordnung ist vom 15. Mai 1858 an in Kraft und wird durch Stadtgendarmen aufrecht erhalten werden. Contraventionen hiergegen werden mit Geldstrafe geahndet werden. Bef. vom 1. Mai 1858 und 1. Febr. 1865.

14) Das Befahren des zwischen der Pragerstraße und Christianstraße gelegenen Theiles der